



**Legende**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

**Textfestsetzungen**

**TEIL I - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO wird Folgendes festgesetzt:  
Abweichend von § 6 Abs. 2 BauNVO sind im Mischgebiet Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) und Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) unzulässig.

Nach § 1 Abs. 6 BauNVO wird Folgendes festgesetzt:  
Die in § 6 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 - 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl (s. Planeinschrieb) und die Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die GRZ im Mischgebiet MI durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO9 um maximal 30 % überschritten werden.

Bei der Ermittlung der maximalen Grundfläche ist die Grundfläche von Tiefgaragen, die im Schnitt nicht mehr als 1,50 m über die Geländeoberfläche ragen, nicht mitzurechnen (§ 19 Abs. 4, Satz 4 Nr. 2 BauNVO).

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximal zulässige Gebäudehöhe. Die maximale Gebäudehöhe beträgt: (GH) = max. 15,00 m  
Als Bezugspunkt für die Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe (GH) gilt die Höhe des Straßenbelags der Erschließungsstraße, gemessen in der Straßenmitte in der Mitte der Frontseite des Gebäudes senkrecht zur Straßenachse. Als oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe gilt der obere Abschluss des Daches (Brüstung, Attika begriffen).

**3. Bauweise**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Bebauungsplan ist die abweichende Bauweise festgesetzt: Offene Bauweise mit Gebäuden mit mehr als 50 m Länge (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

**4. Überbaubare Grundstücksflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen bestimmt. Landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO)

Terrassen, Stellplätze und Garagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sonstige Nebenanlagen im Sinne von Gebäuden mit mehr als 12,0 m<sup>2</sup> Grundfläche sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Tiefgaragen, die im Schnitt nicht mehr als 1,50 m über die Geländeoberfläche hinaus ragen, sind im gesamten Plangebiet sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

**6. Grünordnerische Festsetzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

6.1 Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (private Pflanzgebote)  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Pro angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein mittel- bis großkroniger, standortgerechter Laubbaum als Hochstamm der Qualität STU (Stammumfang) 12-14 cm, 3xv. (3-mal verpflanzt) sowie 5 Sträucher 2xv. zu pflanzen. Abgängige Bäume sind nachzupflanzen, erhaltene Bäume werden auf die geforderte Baumstammzahl angerechnet.

6.2 Pflanzenliste heimischer Gehölzarten (Vorschlagsliste, nicht abschließend)

**Bäume I. Ordnung**

- Spitzahorn - Acer platanoides
- Bergahorn - Acer pseudoplatanus
- Hängebirke - Betula pendula
- Baumhasel - Corylus colurna
- Rotbuche - Fagus sylvatica
- Esche - Fraxinus excelsior
- Walnuss - Juglans regia
- Traubeneiche - Quercus petraea
- Stieleiche - Quercus robur
- Kaiser-Linde - Tilia x europaea
- Winterlinde - Tilia cordata

**Bäume II. Ordnung:**

- Feldahorn - Acer campestre
- Hainbuche - Carpinus betulus
- Vogelkirsche - Prunus avium
- Eberesche - Sorbus aucuparia
- Mehlbeere - Sorbus aria

**Sträucher:**

- Echte Felsenbirne - Amelanchier ovalis
- Kornelkirsche - Cornus mas
- Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
- Hasel - Corylus avellana
- Zweiggriffliger Weißdorn - Crataegus laevigata
- Eingriffeliger Weißdorn - Crataegus monogyna
- Pfaffenhütchen - Euonymus europaea
- Liguster - Ligustrum vulgare
- Gemeine Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
- Faulbaum - Rhamnus catharticus
- Schlehe - Prunus spinosa
- Feldrose - Rosa arvensis
- Hundsrose - Rosa canina
- Filzrose - Rosa tomentosa
- Brombeere - Rubus fruticosus
- Himbeere - Rubus idaeus
- Salweide - Salix caprea
- Purpurweide - Salix purpurea
- Traubenholunder - Sambucus racemosa
- Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
- Gemeiner Schneeball - Viburnum lantana
- Sanddorn - Hippophae rhamnoides

**Pflanzenqualität, Fachgerechte Pflanzung**

Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen. Für alle Pflanzungen und Einsaaten ist gebietsheimisches Material zu verwenden. Die Qualität der Bäume (Hochstamm) muss für die Pflanzungen im Geltungsbereich mindestens einem Stammumfang (StU) von 12-14 cm (gemessen im 1,0 m Stammhöhe) entsprechen, die Bäume müssen 3 x verpflanzt (3xv) und mit Ballen (mB) sein. Sträucher müssen mindestens 2 x verpflanzt sein und eine Höhe von 100-150 cm aufweisen. Alle Bepflanzungen müssen gemäß DIN 18 916 und 18 917 fachgerecht ausgeführt werden. Die Pflanzflächen sind gemäß DIN 18 919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Abgangs von Bäumen und Sträuchern sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

**7. Mit Gehrechten zu belastende Flächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung eingetragene Fläche ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit belastet.

**8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Regenwasserrückhaltung / Dezentrale Niederschlagsversickerung im privaten Bereich  
Das Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) ist vorrangig auf den Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Auf jedem Grundstück sind mittels Versickerungsmulden oder alternativ mittels Rigolenanlagen die Rückhalteeinrichtung herzustellen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung richtet sich nach der angeschlossenen versiegelten Fläche. Je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 20 l nachzuweisen. Bei entsprechender Gestaltung der Dächer und Freiflächen, wodurch sich Auswirkungen auf den Abflussbeiwert ergeben, kann das Volumen entsprechend reduziert werden. Eine vorherige Abstimmung mit dem Kanalwerk ist hierfür erforderlich.  
Die Mulden sowie die Rigolenanlagen müssen mit einer Oberlaufeneinrichtung ausgestattet sein. Das Niederschlagswasser, welches nicht vollständig auf den Grundstücken versickert bzw. nicht vollständig zurückgehalten werden kann, ist durch die Oberlaufeneinrichtung der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Um bei unterkellerten Gebäuden eventuelle Durchnässungsschäden vorzubeugen, welche sich durch die Niederschlagswasserversickerung ergeben können, sind die Kellerbereiche gegen drückendes Wasser gemäß dem Stand der Technik zu schützen (z. B. als wasserdichte Wanne).

**TEIL II - BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen**  
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachgestaltung

Zulässig sind Flachdächer, aus baukonstruktiven bzw. entwässerungstechnischen Gründen ist eine Neigung bis 5° zulässig.

Das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Thermische Solaranlagen, Fotovoltaikanlagen) auf Dächern sowie eine Nutzung als Dachterrasse bzw. eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

1.2 Fassadengestaltung

Im Mischgebiet sind Verkleidungen mit Zement oder Naturschindeln, mit polierten oder glänzenden Oberflächen, wie Keramik, geschliffenen Werk- oder Kunststeinen, u.ä. unzulässig. Grelle Fassadenanstriche (z.B. Signalfarben) sind ausgeschlossen. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen den Proportionen und der Gliederung der Gesamtfassade entsprechen.

1.3 Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen dürfen die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Werbeanlagen mit bewegtem Licht sind nicht zulässig.

**2. Gestaltung der unbebauten Flächen und der Einfriedungen**  
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

3.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

Die nicht überbauten Flächen der privaten Grundstücke sind möglichst naturnah zu begrünen und zu pflegen. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

3.2 Einfriedungen

Einfriedungen dürfen max. 1,50 m hoch sein. Sie sind als Formhecken oder als kombinierte Anlagen (Formhecken + freie Pflanzungen) auszuführen, zu verwenden sind einheimische Laubsträucher. Sie können auch als Holzzäune oder als Metallzäune errichtet werden, dann bis maximal 1,00 m Höhe einschließlich 0,30 m Sockel.

**TEIL III HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

1. Niederschlagswasser

Aufgrund § 2 Landeswassergesetz ist der Anfall von Abwasser, soweit möglich, zu vermeiden. Den Grundstückseigentümern wird die Rückhaltung des auf ihrem Grundstück anfallenden Regenwassers in Zisternen, die Nutzung als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) sowie die Rückhaltung über Dachbegrünung empfohlen. Ein Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser und Fremdwasser (z.B. Drainagewasser) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist unzulässig.

2. Boden und Baugrund

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN EN 1997-1, DIN EN 1997-2, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Für Neuverhaben oder größere An- und Umbauten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

3. Stellplätze

Stellplatzflächen und Verkehrsflächen sollten, wo möglich, zu Grünflächen oder Freiflächen hin entwertet werden.

Aus Gründen der Verminderung des Oberflächenwasserabflusses sollte die Versiegelung der Freiflächen möglichst gering gehalten werden. Insbesondere Stellplatzflächen sollten mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Pflaster mit einem Fuganteil von mind. 30%, Rasengittersteine mit einem Grünflächenanteil von ca. 40% oder Schotterterrassen mit einem kf-Wert von 10-2 m/s - 10-5 m/s) gestaltet werden.

4. Schutz von Leitungen/ Koordination von Leitungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen. Gebäude, Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie die Leitungen nicht gefährden und bei Ausgrabungen nicht gefährdet sind. Im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist die jeweils bauausführende Firma auf ihre Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungsanlagen hinzuweisen. Die Träger der Ver- und Entsorgung sind grundsätzlich frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

5. Auffüllungen

Das Herstellen von durchwurzelten Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken ist die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

6. Baumpflanzungen

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten, weiterhin das Arbeitsblatt GW 125 des Regelwerkes des DVWG. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Ver- und Entsorgungsleitungen nicht behindert werden.

7. Grenzabstände für Pflanzungen und Einfriedungen

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten, weiterhin das Arbeitsblatt GW 125 des Regelwerkes des DVWG. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Ver- und Entsorgungsleitungen nicht behindert werden.

8. Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden im Rathaus der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, eingesehen werden.

9. Archäologische Funde

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbereich „Hanfgärten“ nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können, auf die Rücksicht genommen werden muss und die nicht berührt oder von ihrem historischen Standort entfernt werden dürfen.

10. Radonprognose

Messungen in Gesteinseinheiten, wie sie mit den Vorkommen im Plangebiet zu vergleichen sind, haben gezeigt, dass mit niedrigem bzw. mäßigem Radonpotenzial zu rechnen ist. Bereits bei mäßigem Radonpotenzial, wird ein der Radonsituation angepasstes Bauen empfohlen. Des Weiteren wird eine Radonmessung empfohlen, die von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro durchgeführt werden.

11. Immissionsschutz

Hinsichtlich des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) können gegen den Baulastträger der L 363 keine diesbezüglichen Forderungen gestellt werden, da der Bebauungsplan in Kenntnis der vorhandenen Landesstraße aufgestellt wurde.

**Verfahrensvermerke**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan der Innenstadt (§ 13 a BauGB) wurde vom Stadtrat Ramstein-Miesenbach am 24.06.2016 gefasst. In der gleichen Sitzung erfolgte die Entwurfsannahme.

**2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und erneuter Aufstellungsbeschluss**

In der Stadtratssitzung vom 22.09.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss aufgehoben und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB neu gefasst. Die Annahme des geänderten Entwurfs erfolgte in der gleichen Sitzung.

**3. Auslegungsbeschluss**

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB erfolgte am 22.09.2017.

**4. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses**

Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB und § 13 BauGB erfolgte am 28.09.2017.

**5. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 06.10.2017 bis einschließlich 06.11.2017.

**6. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 29.09.2017 am Aufstellungsverfahren beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB) und gleichzeitig über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 06.11.2017.

**7. Behandlung der Stellungnahmen**

Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 15.12.2017.

**8. Satzungsbeschluss**

Dieser Plan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat Ramstein-Miesenbach am 15.12.2017 als Satzung beschlossen. Ramstein-Miesenbach, den 18.12.2017

(Ralf Hechler)  
Bürgermeister

**9. Ausfertigungsvermerk**

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung wird hiermit ausfertigt. Ramstein-Miesenbach, den 18.12.2017

(Ralf Hechler)  
Bürgermeister

**10. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der im vereinfachten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan wurde ortsüblich bekannt gemacht am 21.12.2017 (§ 10 Abs. 3 BauGB).

11. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 21.12.2017

(Ralf Hechler)  
Bürgermeister

12. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde der Kreisverwaltung Kaiserslautern am ..... mitgeteilt.

Projekt **Ramstein-Miesenbach**  
**Bebauungsplan "Hanfgärten, Teil II"**

Plan **Endfassung**

DATUM **15.12.2017**

DRUCK DATUM

PLANGRÖSSE **A1**

MASSSTAB **1: 500**

GEZEICHNET **Bo** GEPRÜFT **He**

ARCHITECTEN **STADTPLANER** INGENIEURE **werk-plan**

67655 KAISERSLAUTERN EISENBAHNSTR. 68 TEL.: (0631) 36 20 40 FAX.: (0631) 36 20 444

DIPL.-ING. R. ROLLITZ DIPL.-ING. M. HEGER